

## Merkblatt

---

# Teilliquidation

### Wann spricht man von einer Teilliquidation bei einer Pensionskasse und auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht sie?

Die Tatbestände, die gemäss Art. 53b BVG vermutungsweise zu einer Teilliquidation führen, sind folgende:

- erhebliche Verminderung der Belegschaft eines Betriebs
- Restrukturierung eines Unternehmens
- Auflösung eines Anschlussvertrags.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Teilliquidation finden sich in Art. 18a FZG, Art. 53b und 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV2.

### Wo sind die konkreten Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das Verfahren im Fall der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) geregelt?

Die anwendbaren Bestimmungen enthält das vom Stiftungsrat beschlossene Teilliquidationsreglement, das vom zuständigen Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich (BVS) genehmigt wurde. [Teilliquidationsreglement](#)

### Worin unterscheidet sich ein Austritt im Rahmen einer Teilliquidation von einem individuellen Austritt?

Bei einem Austritt im Rahmen einer Teilliquidation besteht zum individuellen Anspruch - mit gewissen Einschränkungen - zusätzlich ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve. Dieser kollektive Anspruch wird auf das Kassenvermögen der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen, also nicht individuell verteilt.

### Wie wirkt sich eine Teilliquidation für austretende Versicherte konkret aus?

Bei einer Teilliquidation steht Ihnen als austretende/r Versicherte/r – ergänzend zur regulären Freizügigkeitsleistung – zusätzlich ein proportionaler Anteil an den Freien Mitteln zu (**sofern solche am Stichtag vorhanden sind**).

### Was sind Freie Mittel?

Freie Mittel sind ungebundene Vermögenswerte einer Pensionskasse. Es liegen dann solche vor, wenn das Kassenvermögen grösser ist als die Summe aus Vorsorgekapital, den erforderlichen technischen Rückstellungen und der Soll-Wertschwankungsreserve. Sie werden in der jeweiligen Jahresrechnung ausgewiesen.

### **Habe ich auch Anspruch auf Freie Mittel, obwohl mein Austritt individuell erfolgt ist?**

Ein Anspruch auf Freie Mittel besteht nur bei Austritten im Rahmen einer Teilliquidation, nicht aber bei individuellen Austritten. Der Stiftungsausschuss der PKZH entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, und bestimmt den Zeitpunkt, ab dem Austritte bei der Teilliquidation mitberücksichtigt werden.

### **Was geschieht bei einer Unterdeckung?**

Im Falle eines versicherungstechnischen Fehlbetrags wird dieser von Ihrer Freizügigkeitsleistung anteilmässig abgezogen, jedoch nur, soweit diese höher ist als das Altersguthaben gemäss BVG. Auf den Abzug wird verzichtet, falls der Fehlbetrag vom Arbeitgeber eingekauft wird.

### **Was für ein Rechtsmittel steht mir zu, wenn ich mit dem Vorgehen oder dem Verteilungsplan nicht einverstanden bin?**

Direkt betroffene austretende Versicherte werden persönlich über Voraussetzungen, Verfahren und Verteilungsplan der Teilliquidation informiert. Für alle übrigen Versicherten erfolgt eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Darauf kann innerhalb von 30 Tagen beim Stiftungsrat der PKZH Einsprache erhoben werden. Bei Uneinigkeit besteht das Recht, innerhalb derselben Frist an die Aufsichtsbehörde zu gelangen.

FZG = Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2 = Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVG = Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge